



Erstkommunion in Ebringen

Am kommenden Sonntag feiern wieder junge Menschen aus unserer Gemeinde das Fest der ersten hl. Kommunion. Im Namen aller Mitbürgerinnen und Mitbürger, des Gemeinderats und auch persönlich gratuliere ich ganz herzlich:

Linus Bartholomé, Claudia Bäuerle Asensio, Tamina Bühler, Linda Günther, Fabian Joos, Lilly-June Liebetrau, Alexander Sutter, Tyresa Seidl und Hannah Widmann.

Wir alle freuen uns mit Euch und wünschen Euch für die Zukunft alles Gute und Gottes Segen.

Ich wünsche allen ein großes und unvergessliches Erlebnis und ein schönes Fest mit Euren Familien und Freunden.

Ihr

Rainer Mosbach
Bürgermeister



BEREITSCHAFTSDIENSTE



Bürgermeisteramt Ebringen

Sprechstunden:

Montag - Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 14:00 - 18:00 Uhr

Telefax 5058-20

E-mail gemeinde@ebringen.de

Homepage www.ebringen.de

Zentrale

Frau Viezens-Wieloch 5058-0

Bürgerbüro

Frau Boßler/Frau Viezens-Wieloch 5058-15

Rentenangelegenheiten

Frau Viezens-Wieloch 5058-0

Bürgermeister

Herr Mosbach 5058-11

Sekretariat Bürgermeister / Hauptamt,

Standesamt

Frau Köpfer 5058-10

Hauptamt / Bauamt/ Grundbucheinsichtsstelle

Herr Moll 5058-13

Rechnungsamt

Herr Hesse 5058-12

Steueramt

Frau Bloch 5058-17

Gemeindekasse

Frau Wagner/Frau Viezens-Wieloch 5058-14

Archivar

Herr Weeger (Montag und Dienstag) 5058-19

Mobile Jugendarbeit

Frau Lena Oschowitz 0176/41102783

Bauhof 5058-23

Fax 5058-29

Herr Schweitzer 0171/7112440

Hausmeister Rathaus

Herr Olma 0151/41419971

Wassermeister

Herr Schröder 0170/1634188

Bereitschaftsdienst 0160/93380276

(Notruf nach Dienstschluss)

Feuerwehr

Gerätehaus Freiw. Feuerwehr 5058-22

Fax 5058-28

Integrierte Leitstelle Feuerwehr und

Rettungsdienst 0761/201 33 15

Feuerwehrkommandant Joachim Brückl,

Kommandant@ffw-ebringen.de 0151/41400681

Schönbergschule Ebringen

Rektorat Frau Brogt 5058-30

Sekretariat Frau Viezens-Wieloch 5058-30

Büro Hausmeister 5058-34

Schönberghalle

5058-40 o. -44

Revierförster

Herr Bucher 619735

Mobil 0162/2550714

Fax 619736

Bezirksschornsteinfegermeister

Herr Arning 07636/791593

Kath. Kindergarten

Leiterin Frau Danner-Schwarz 7520

Abfallberatung

0180/2254648

REMONDIS GmbH & Co.KG 0761/51509-0

Reklamationen Gelber Sack unter der

Servicenummer 0800 122 32 55

Strom, badenovaNETZ GmbH

Störungsnummer 0800/2767767

Erdgas, badenova AG & Co. KG

Service-Nr.: Mo.-Fr. 0800/2 838 485

Bereitschafts-Nr.: 0800/2 767 767

Notrufe

Notruf-Polizei 110

Feuerwehr 112

Integrierte Leitstelle Feuerwehr und

Rettungsdienst 0761/201 33 15

Bereitschaftsdienst Wasser 0160/93380276

(nach den Dienstzeiten)

Polizei-posten Ehrenkirchen 07633/806180

Polizeirevier Freiburg-Süd 0761/8824421

Unfallrettungsdienst 112

Krankentransporte 0761/19222

Giftnotrufzentrale FR

(Information) 0761/19240

Soziales

SOS werdende Mütter e.V.

Hilfe in materiellen und

menschlichen Notlagen 0163/3151885

Bundesstr. 11 -Altes Schulhaus-,

79238 Ehrenkirchen-Norsingen

Kleiderstube Norsingen: 0160/5520293

Kontakt in Ebringen: Frau Henschelmann

01577/1744300

Dorfhelferinnenwerk

Sölden e.V. 0761/40106-0

Stationsleitung: Frau Karin Birk 07664/4058069

Inklusion 40 314 30

Helferkreis für Flüchtlinge in Ebringen

Frau Monika Güsewell 0761 / 7074785

LIA, Leben im Alter –

Zentrale Anlaufstelle im Rathaus/Bürgerbüro

Frau Viezens-Wieloch 07664/5058-0

Organisation Nachbarschaftshilfe in Ebringen:

Frau Schüler 07664/60118

Frau Schröder 07664/6836

Frau Jenne 07664/60298

Seniorenwerk St. Gallus Ebringen

Sozialverband VdK – Ortsverband Ebringen

Herr Budde 07664/6811

Juergen-Budde@t-online.de

Sozialstation Mittlerer Breisgau e.V.

Prälat-Stiefvater-Weg 3, 79238 Ehrenkirchen

Tel.: 07633/9533-10, Fax: 07633/9533-90

Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige

Raiffeisenstr. 1, 79238 Ehrenkirchen

Tel.: 07633/9533-20

Fax: 07633/9533-90

Hospizgruppe Südlicher Breisgau

0160/96842020

Post

Postagentur Ebringen -Brüstle's Quelle-

Alemanenstr. 5 617 778

Mo.-Fr.: 13 - 18:30 Uhr

Sa.: 9 - 12 Uhr

Arzt

Der kinderärztliche Notfalldienst wird zentral vermittelt über 0180 5 192 923-00

Ärztlichen Notdiensten

für Erwachsene: 116117 ohne Vorwahl

Zahnarzt

Der zahnärztliche Notfalldienst ist in dringenden Fällen unter **0180 3 222 555-41** zu erreichen.

Allgemeine zahnmedizinische Patientenberatung

Mi., 14 bis 18 Uhr Tel.: **08 00/47 47 800**

Tierarzt

Den tierärztlichen Notdienst erfahren Sie unter der **Telefon Nr.: 07631/36536**

Apotheken

Freitag, 21. April 2017

Rats-Apotheke, Tel.: 07633/3790

Lammplatz 11, 79189 Bad Krozingen

Samstag, 22. April 2017

Hardt-Apotheke, Tel.: 07633/13355

Schwarzwaldstr. 16 a, 79258 Hartheim

Sonntag, 23. April 2017

Apotheke am Bahnhof, Tel.: 07633/4747

Bahnhofstr. 6, 79189 Bad Krozingen

Montag, 24. April 2017

Linden-Apotheke, Tel.: 07631/3978

Breitenweg 10 a, 79426 Buggingen

Tuniberg-Apotheke, Tel.: 07664/3205

St. Erentrudis Str. 22, 79112 Freiburg-Mun-

zingen

Dienstag, 25. April 2017

Breisgau-Apotheke, Tel.: 07633/5393

Staufener Str. 1, 79238 Kirchhofen

Mittwoch, 26. April 2017

Schwarzwald-Apotheke, Tel.: 07633/4105

St. Ulrich Str. 2-4, 79189 Bad Krozingen

Donnerstag, 27. April 2017

Faust-Apotheke, Tel.: 07633/958220

Hauptstr. 52, 79219 Staufen

Freitag, 28. April 2017

Bad-Apotheke, Tel.: 07633/92840

Bahnhofstr. 23, 79189 Bad Krozingen

Redaktionsschluss:

Dienstag um 9 Uhr

Herausgeber: Gemeinde Ebringen, Schloßplatz 1, 79285 Ebringen,

Telefon 07664/5058-0, Telefax 07664/5058-20 - gemeinde@ebringen.de - www.ebringen.de

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Bürgermeister Rainer Mosbach

Für den Anzeigenteil/Druck und Verlag:

Primo-Verlagsdruck Anton Stähle e.K., Messkircher Str. 45, 78333 Stockach, Telefon 07771/9317-11,

Telefax 07771/9317-40, anzeigen@primo-stockach.de, www.primo-stockach.de



Gemeinde 79285 Ebringen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 01.06.2017

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06.04.2017 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher mindestens 10 Jahre in Ebringen gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärtig wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Aufgrund der problematischen Bodenverhältnisse können keine Tieferlegungen auf dem Friedhof erfolgen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf von 7.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 7. Druckschriften zu verteilen.
 Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird befristet erteilt.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Säрге

- (1) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Säрге und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten. Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Zum Ausheben des Grabes müssen die Nutzungsberechtigten oder Antragsteller etwa vorhandene Grabmale, Fundamente, Steineinfassungen, Grabzubehör und Pflanzen auf ihre Kosten entfernen.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der

- Verstorbenen beträgt 25 Jahre
- Aschen beträgt 15 Jahre
- bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber,
 2. Urnenreihengräber,
 3. Wahlgräber,
 4. Urnenwahlgräber
 5. Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Erdwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren bzw. 15 Jahren für Kindergräber (Nutzungszeit) verliehen. Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfachgräber sein.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsrechtlich.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte:
 - Urnenreihengrab: Zulässig ist 1 Urne
 - Urnenwahlgrab: Zulässig bis zu 2 Urnen
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14 Grabfeld für anonyme Urnengräber

- (1) Im Grabfeld für anonyme Urnengräber wird jeder Urne ein bestimmter Bestattungsplatz zugewiesen.
- (2) Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstigen Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Grabanlage wird von der Gemeinde angelegt und unterhalten. Die Hinterbliebenen dürfen auf der Grabstätte kein Grabmal errichten. Außerdem ist das Niederlegen von Blumen, Pflanzen, Grabschmuck o.ä. auf diesem Feld nicht gestattet. Werden dennoch Gegenstände dieser Art niedergelegt, können diese von der Gemeinde entfernt werden.
- (3) Anonyme Urnenbeisetzungen werden ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und die genaue Stelle der Beisetzung von der Gemeinde durchgeführt.
- (4) Das anonyme Urnenfeld ist durch eine Hinweistafel gekennzeichnet.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16 Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
 2. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
 3. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 2. mit Farbanstrich auf Stein,
 3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu einer Höhe von 1,40 m und bis zu einer Breite von 2/3 der Grabfläche zulässig.
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu einer Höhe von 0,60 m und bis zu einer Breite von 2/3 der Grabfläche zulässig.
- (7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (8) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den

einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

- (9) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.
- (10) Die Ganzabdeckung der Grabstätten mit Steinplatten ist nicht zulässig.
- (11) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 10 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.
- (7) Werden Grabmale, Einfassungen oder sonstige baulichen Anlagen ohne Genehmigung errichtet, kann der Verfügungsberechtigte oder der beauftragte Unternehmer unter angemessener Fristsetzung zur Entfernung oder Änderung schriftlich aufgefordert werden, wenn eine Genehmigung nach dieser Satzung nicht erteilt werden kann. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Gemeinde im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz die Entfernung oder Änderung auf Kosten und Gefahr der bzw. des Verpflichteten vornehmen.

§ 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm
bis 1,40 m Höhe: 16 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

§ 19 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrig

Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 15 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsrechte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) Die Grabfläche sollte überwiegend in ansprechendem Maße bepflanzt werden, wobei Bäume und großwüchsige Sträucher nicht zulässig sind. Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen sowie das Aufstellen von Bänken sind ebenfalls nicht zulässig.
- (8) Die anfallenden Friedhofsabfälle sind getrennt nach organischen und sonstigen Abfällen in den dafür bereitgestellten Behältern separat zu entsorgen.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem

Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren**§ 26 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften**§ 30 Alte Rechte**

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 30 Jahre bei Verstorbenen und 20 Jahre bei Aschen und Kindergräber seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 31 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 01. Dezember 2003 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ebringen, 01.06.2017

Rainer Mosbach
Bürgermeister

Anlage**zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung
-Gebührenverzeichnis- (§ 29 Abs. 1)
Gemeinde Ebringen**

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1. Verwaltungsgebühren		
1.1	Für die allgemeine Bearbeitung eines Sterbefalles	30,00 €
1.2	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	20,00 €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Verstorbenen und Gebeinen	30,00 €
2. Bestattungsgebühren		
2.1	für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	820,00 €
2.2	für Kinder bis einschließlich 10 Jahre	350,00 €
2.3	für Kinder bis 1 Jahr sowie Tot- und Fehlgeburten	100,00 €
2.4	Bei- und Umsetzung von Urnen	170,00 €
2.5	Beisetzung von Urnen in Urnennischen	60,00 €
2.6	Zuschlag für Grabarbeiten an Samstagen für die Nr. 2.1 – 2.5 in Höhe von	50 %
2.6.1	Zuschlag für Grabarbeiten an Sonn- und Feiertagen für die Nr. 2.1 – 2.5 in Höhe von	100 %
3. Überlassung von Reihengräbern		
3.1	Einzelgrab (für 25 Jahre)	1.050,00 €
3.2	Urnengrab (für 15 Jahre)	420,00 €
3.3	Kindergrab	320,00 €
3.4	Anonymes Urnengrab (15 Jahre)	420,00 €
4. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
4.1	Einzelgrab Wahlgrab (für 25 Jahre)	1.570,00 €
4.2	Doppelgrab Wahlgrab (für 25 Jahre)	2.400,00 €
4.3	Urnenwahlgrab (für 15 Jahre)	850,00 €
4.4	Zusätzliche Urne im Erdgrab	320,00 €
5. Benutzung Leichenhalle		
5.1	Tagesgebühr	50,00 €
6. Nutzung Leichenzelle		
6.1	Tagesgebühr	20,00 €
7. Sonstige Leistungen		
7.1	Ausgraben oder Umbetten von Verstorbenen, Gebeinen oder Urnen je Hilfskraft	nach Aufwand
7.2	Ausgrabung und Umsetzung von Urnen nach auswärts	nach Aufwand
7.3	Gestellung von Trägern/je Träger: bei Gemeindearbeiter: Mo – Do; Fr bis 12:00 Uhr	50,00 €
8. Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. d. § 1 Abs. 1 S. 3 (Auswärtigenzuschlag) zu folgenden Nummern...		
		in Höhe von
	3.1 – 3.4	50 %
	4.1 – 4.4	50 %
9. Dauerfundamente		
9.1	Einzelgräber	70,00 €
9.2	Doppelgräber	120,00 €

Neue Reisepässe Neue Personalausweise

Wenn Sie einen neuen
Reisepass bis zum 04.04.2017
und/oder einen neuen

Personalausweis bis zum 05.04.2017
beantragt haben, dann können Sie diesen im Bürgerbüro des Rathauses innerhalb der üblichen Öffnungszeiten abholen. Bitte bringen Sie unbedingt Ihren alten Ausweis, Reisepass oder vorläufigen Personalausweis mit, da dieser von uns eingezogen bzw. ungültig gestempelt werden muss.

Ihr Bürgerbüro



Einladung zur **Jahreshauptversammlung 2017** der Freiwilligen Feuerwehr Ebringen am **Freitag, den 28.04.2017 um 19 Uhr**, im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Ehrung der verstorbenen Kameraden
3. Tätigkeitsbericht des Kommandanten
4. Bericht des Kassenwartes
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Bericht der Jugendfeuerwehr
7. Beförderungen
8. Entlastung des Kommandos und des Feuerwehrausschusses
9. Ansprache des Bürgermeisters
10. Ansprache des Kreisverbandvorsitzenden
11. Ansprache des Kreisbrandmeisters
12. Grußworte der Gäste
13. Verschiedenes



AUS DEM GEMEINDERAT



Auszüge aus der öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 06.04.2017

Fragen aus der Bürgerschaft

Frau Melanie Heinke, Elternbeiratsvorsitzende, beklagt sich über die mangelnde Kommunikation zwischen Schule und Rathaus und möchte gerne über den aktuellen Stand der Bauarbeiten an der Schule informiert werden.

Herr BM Mosbach ist davon ausgegangen, dass die Arbeiten bereits Ende März fertig gestellt wurden. Auch er beklagt die mangelnde Kommunikation zwischen Schule und Rathaus. Der zuständige Architekt ist aus Urlaubsgründen derzeit nicht erreichbar. Ab Montag ist er wieder im Büro. Herr Moll wird sich über den aktuellen Stand erkundigen und diesen der Schule sowie der Kernzeitbetreuung mitteilen. Die restlichen Bauarbeiten sollten, laut Besprechung Anfang März, in den Osterferien fertig gestellt werden.

Ehrungen von Blutspendern

Frau Egloff wird für 25 freiwillig und unentgeltlich geleistete Blutspenden geehrt. BM Mosbach übergibt die Verleihungsurkunde des DRK-Blutspendedienstes Baden-Württemberg - Hessen und die Blutspender-Ehrennadel in Gold mit goldenem Lorbeerkrans sowie einen Blumenstrauß der Gemeinde für ihren selbstlosen Einsatz. Herr Mosbach würdigt die Verantwortung und das Mitgefühl das

Frau Egloff ihren Mitbürger entgegen bringt. Blut ist das Wertvollste, da es hierfür keinen synthetischen Ersatz gibt. Herr Hartwig Kiefer konnte nicht an der Sitzung teilnehmen, er erhält im Nachgang für 10 freiwillig und unentgeltlich geleistete Blutspenden ebenfalls die Blutspender-Ehrennadel in Gold.

Beratung und Beschlussfassung über eine neue Friedhofssatzung

• (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Die derzeitige Friedhofssatzung ist am 01.01.2004 in Kraft getreten. Das ursprüngliche Muster für eine Friedhofssatzung stammt aus dem Jahr 2003. Der Landtag hat am 26.03.2014 das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes beschlossen. Der Gemeinderat hat aufgrund der Novelle zum Bestattungsgesetz und zum Kommunalabgabengesetz und weiteren Ergänzungen und Änderungen ein neues Muster für eine Friedhofssatzung im Jahr 2010 und Änderungen im Jahr 2013 und 2015 eine neue Friedhofssatzung aufgelegt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt empfiehlt einen Richtwert von **mindestens 70 %** als Kosten-deckungsgrad. Der Deckungsgrad in unserer Gemeinde betrug im Jahr 2013 = 27 %, 2014 = 37 % und 2015 = 35 %. Dieses Defizit erfordert eine Neuberechnung sämtlicher Friedhofsgebühren. Die Gründe der Erhöhung liegen in zusätzlichen Kostenbedarfen bei den Kostenstellen Verwaltungspersonalkosten, Unterhaltungskosten der Friedhöfe sowie bei den Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen.

Die Firma Kurz Kommunalberatung wurde mit der Neukalkulation der Gebühren beauftragt. Eine neue Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) sowie die Bestattungsgebührenkalkulation und das bisherige Gebührenverzeichnis sind beigefügt. Der Gemeinderat hat in nicht-öffentlicher Gemeinderatsitzung am 25.02.2016 die künftige Nutzung auf den Friedhöfen geregelt.

BM Mosbach begrüßt Herrn Beil der Firma Kurz Kommunalberatung.

Herr Beil erklärt anhand einer Präsentation die Kalkulation der Friedhofsgebühren. Die Gemeindeprüfungsanstalt empfiehlt eine Kostendeckung von min. 70 % auf Friedhöfen. Die Kostendeckung ist auch wichtig, wenn Zuschüsse gewährt werden sollen, hier schaut die zuständige Stelle auf die Kostendeckungsgrade der Gemeindeeinrichtungen.

Herr BM Mosbach dankt Herr Beil von der Kommunalberatung Kurz für die Erläuterung der Friedhofsgebührenkalkulation.

1. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt bzgl. den allgemeinen Liegenzeiten wie folgt zu:

1. Erdbestattungen von 30 Jahre auf 25 Jahre,
2. Urnenbestattungen von 20 Jahre auf 15 Jahre.

Ja-Stimmen 9

Enthaltungen 3

2. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Kindergräber in Kinderwahlgräber zu.

Ja-Stimmen 8

Enthaltungen 4

3. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Ganzabdeckung mit Steinplatten bei Urnengräbern zu.

Ja-Stimmen 3

Nein-Stimmen 9

4. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung bei § 2 (1) der Friedhofssatzung, die Öffnungszeiten von 7:00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit festzulegen, zu.

Einstimmig

5. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem geänderten Wortlaut in § 14 Abs. 2 der neuen Satzung zu. Wortlaut: Werden Gegenstände wie Blumen, Pflanzen, Grabschmuck o.ä. auf dem Feld niedergelegt, so können diese von der Gemeinde entfernt werden.

Ja-Stimmen 7
Nein-Stimmen 4
Enthaltungen 1

6. Beratungsergebnis nach Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) mit Gebührenverzeichnis mit einem **Deckungsgrad von 60 %**, zu.

Einstimmig

Änderung des Bebauungsplanes „Herrengarten“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

- **Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit i.R.d. 2. Offenlage nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat hat am 17.11.2016 zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Herrengarten“ die **erneute** Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.12.2016 bis 27.01.2017. Die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger der öffentlichen Belange sowie der Öffentlichkeit sind in der beigefügten Aufstellung aufgeführt.

BM Mosbach begrüßt Herr Fischer vom Planungsbüro Fischer. Herr Fischer geht zur 2. Offenlage auf die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit Bürger/Rechtsanwalt ein. Das Landratsamt/Baurecht verweist auf die Erforderlichkeit des § 13a BauGB und dem Flächennutzungsplan. Die Untere Naturschutzbehörde bezieht sich auf die Nachpflanzungen und das Gewerbeaufsichtsamt dass bei einer Änderung der Tätigkeiten der Lärm zu beachten sei.

Die Öffentlichkeit seitens Bürger/Rechtsanwalt äußert Bedenken wegen Immissionen (Lärm/Staub) sowie der Lärmvorbelastung durch die Rheintalbahn. Nach dem Lärmgutachten sind die gültigen Normen eingehalten. Nach der Erforderlichkeit ist dies die einzig in Betracht kommende Fläche der Gemeinde. In die Abwägungsbeachtlichkeit wurden diese Punkte in die Abwägung eingestellt sowie die privaten und öffentlichen Belange.

Grundlage für die Beurteilung des Betriebslärms im Rahmen der Aktennotiz waren dabei:

- die Gemeinbedarfsfläche wird als Abstellfläche für Kommunalgeräte genutzt. Es werden dort zeitweise ein Traktor_Frontlader, ein doppelachsiger Anhänger, ein Traktormähwerk sowie ein Schneepflug abgestellt. Es werden im Regelfall keine Bau- oder sonstigen Materialien gelagert und keine lärm erzeugenden Arbeiten durchgeführt.
- Frontlader und Anhänger werden je nach betrieblichen Erfordernissen durch den bauhofeigenen Kommunaltraktor von der Abstellfläche geholt bzw. zurück gebracht. Im Regelfall ist werktäglich mit maximal zwei An- und Abfahrten sowie insgesamt vier An- und Abkupplungsvorgängen pro Tag im Zeitraum zwischen 7.00 und 20.00 Uhr zu rechnen.
- Mähwerk bzw. Schneepflug werden jeweils einmal pro Jahr ebenfalls im Zeitraum zwischen 7.00 und 20.00 Uhr durch den Kommunaltraktor abgeholt bzw. zurückgebracht.
- das Abstellen bzw. Aufnehmen von Absetzmulden, Abrollcontainern oder Frachtcontainern an drei bis vier Tagen pro Jahr durch Fremdfirmen ist nach Ansicht des Lärmgutachters als seltener Sonderfall zu berücksichtigen.

Bei Änderung dieser Grundlagen bzw. der auf den Flächen vorgesehenen Tätigkeiten erfolgt eine Neubewertung der Situation. Dabei können auch organisatorische Änderungen für Abhilfe sorgen.

Der angeführte Verkehrslärm (Straße und Schiene) stellt nach der Schallemission und der Einwirkdauer keine Vorbelastung im Sinne

von Nr. 2.4 der TA Lärm dar und bleibt folglich bei der Betriebslärm-Immissionsprognose außer Betracht.

Bei sachgemäßem Betrieb des Abstellplatzes bzw. der Lagerung von Baumaterialien ist mit keiner lufthygienischen Belastung der umgebenden Bebauung durch Luftverunreinigungen zu rechnen, da der Bereich in erster Linie als Abstellfläche genutzt wird und insbesondere nicht für das Verarbeiten von Materialien vorgesehen ist.

Die zu hohen Bodendämpfungswerte und Schadstoffemissionen bei Warmlaufphase sind seltene und vom regulären Betrieb abweichende Ereignisse sowie durch Gesetze und Bestimmungen vorgegeben und vom Gutachter überprüft und abgewogen.

Änderungen im B-Plan:

Festsetzungen: Nachpflanzungen und breite Durchfahrt/Einfahrt
 Begründung: Lärmschutz (Lufthygiene) aus der Erforderlichkeit des 13a BauGB und der Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.

Beratungsergebnis nach Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt

1. den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß der als Anlage beigefügten Beschlussempfehlung zu. Die Hinweise werden entsprechend geändert und ergänzt sowie zur Kenntnis genommen;
2. der Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Herrengarten“ unter Zugrundelegung der Rechtsvorschriften gemäß der beigefügten Anlage zu;
3. der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Herrengarten“ in Kraft.

Einstimmig

Änderung des Bebauungsplanes „Gruben neu“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

- **Änderungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB Beratung und Billigung des Planentwurfs sowie Beschluss zur Durchführung der Offenlage nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB**

Der Gemeinderat hat am 30.06.2016 die Satzung für den Bebauungsplan „Gruben neu“ beschlossen. Der Bebauungsplan „Gruben neu“ ist am 08.07.2016 in Kraft getreten. Bei den örtlichen Bauvorschriften unter Ziffer 2 wurden zu 2.1 (Dächer) versehentlich keine Angaben zur Dachneigung gemacht.

Gegenstand der 1. Bebauungsplanänderung und der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften sind ausschließlich die textlichen Festsetzungen (1.2.3 Geschossflächenzahl (GFZ) (§§ 16, 20 BauNVO). Die Geschossflächenzahl wird im Mischgebiet (MI) auf GFZ 1,2 und im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEE) auf GFZ 2,4 entsprechend den Obergrenzen nach § 17 (1) BauNVO festgesetzt). Zudem wird die Begründung zu bereits getroffenen Festsetzungen ergänzt. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans sollen die Örtlichen Bauvorschriften zur Dachgestaltung (2.1 Dächer) erneuert werden, wobei zwischen geneigten Ziegeldächern und begrünten Flachdächern unterschieden wird.

Die örtlichen Bauvorschriften unter Ziffer 2.1 werden durch folgende Formulierung ersetzt:

2.1 Dächer (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

2.1.1 Die Hauptdächer mit einer Dachneigung von 0° bis 10° sind auf mindestens 70% der jeweiligen Dachfläche extensiv zu begrünen. Die Substrathöhe muss dabei mindestens 10 cm betragen. Anlagen, die der Energiegewinnung dienen, sind nur in reflektionsarmer Ausführung, in Kombination mit Dachbegrünung und unter Einhaltung der Festsetzungen zur maximalen Gebäudehöhe baulicher Anlagen zulässig.

2.1.2 Die Hauptdächer mit einer Dachneigung von mehr als 10° sind in rot- bis rotbraunen oder grau- bis anthrazitfarbenen Ziegeln auszuführen, wobei glänzende oder spiegelnde Oberflächen nicht zulässig sind. Anlagen, die der Energiegewinnung dienen, sind nur in reflektionsarmer Ausführung zulässig.

Beratungsergebnis nach Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Satzungsänderung wie folgt zu:

- die 1. Bebauungsplanänderung „Gruben neu“ und
- die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften „Gruben neu“.

Einstimmig

Änderung der Benutzungsordnung für das Betreuungsangebot im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ der Gemeinde Ebringen

Die Gemeinde Ebringen hat ab dem neuen Schuljahr 2016/2017 das Betreuungsangebot im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ übernommen. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte die Betreuung über den Verein zur Förderung der Kernzeitbetreuung an der Grundschule Ebringen e.V. Der Caritasverband für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e.V. hat als Kooperationspartner sämtliche personellen Angelegenheiten sowie die Zuschussbearbeitung übernommen. Nach den vorliegenden Abrechnungen und der Hochrechnung des Caritasverbandes für das Jahr 2017 besteht ein Defizit pro Schuljahr von ca. 9.500,00 €. Um dieses zu reduzieren, erfolgt nach einer neuen Kostenkalkulation für das Schuljahr 2017/2018 und 2018/2019 jeweils eine Erhöhung des Betreuungsentgelts um 5,00 € pro Monat. Das Essengeld wird künftig einheitlich 4,00 € betragen.

Beratungsergebnis nach Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Benutzungsordnung für das Betreuungsangebot im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ ab dem 01.08.2017 wie folgt:

- Das monatliche Betreuungsentgelt beträgt für die Betreuung Kernzeitbetreuung vormittags: Monatlich 45,00 Euro
Kernzeitbetreuung Vormittags +
Nachmittagsbetreuung (2 Tage): Monatlich 75,00 Euro
Kernzeitbetreuung Vormittags +
Nachmittagsbetreuung (4 Tage): Monatlich 105,00 Euro
- Das Essensgeld beträgt 4,00 Euro inkl. Getränk und Obst.

Einstimmig

Bekanntgaben

BM Mosbach teilt mit, dass

- die Sparkasse Staufeu Breisach ihren Bankautomaten abbauen werde; die Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Staufeu-Breisach, Herr Grüninger und Herr Selinger standen hierzu den Ratsmitgliedern für Fragen und Anregungen zur Verfügung. Ein wichtiger Aspekt zur Aufgabe des Standortes, sei die schlechte Frequentierung des Automaten, dessen Jahresnutzung unter 8.000 Nutzungen/Jahr lag. Es wird ein mobiler Bargeldservice angeboten werden.
- zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Schallstadt/Ebringen/Pfaffenweiler – Teilfortschreibung Windkraft – weiterhin das Verfahren ruht ;
- im Zuge des ELR Programms für das Jahr 2017 für die Umnutzung einer Scheune 50.000,00 € genehmigt wurden;
- der Erörterungstermin „Umbau Knotenpunkt Ebringen“ am 27.04.2017 in Ebringen in der Schönberghalle stattfindet;
- die Jahreshauptversammlung der FFW Ebringen am 28.04.2017 um 19:00 Uhr im Schulungsraum stattfindet;
- bei der Verbandversammlung des Feuerwehrzweckverbandes Südlicher Breisgau erneut keine Erhöhung der Verbandsumlage erfolgte;
- derzeit die private Erschließung des Baugebietes Schulstraße erfolgt;
- die Erschließungsarbeiten im Gewerbegebiet „Gruben neu“ gemäß dem Bauzeitenplan erfolgen;
- die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung am Montag, den **18.05.2017 um 19:00 Uhr**, stattfindet;

Anfragen und Anregungen aus dem Gemeinderat:

- GRätin Dr. Klees-Wambach erkundigt sich zum Thema High-Speed Internet Am Gaishof. Ein paar Haushalte haben nur Zugriff auf eine deutlich langsamere Verbindung. GRätin Dr. Klees-Wambach möchte gerne wissen, ob die Telekom der Gemeinde einen Lösungsvorschlag unterbreitet hat. BM Mosbach macht klar, dass für eine schnellere Leitungsgeschwindigkeit, für die betroffenen 6 – 8 Haushalte „Am Gaishof“,

einen Aufwand von 90.000 – 95.000 Euro betragen würde. Die Telekommunikation sei nicht Aufgabe der Gemeinde. Die ersten 500 Meter der Anschlüsse haben eine Leitungsgeschwindigkeit von 100 Mbits, danach fällt die Geschwindigkeit deutlich ab. Die Gemeinde nimmt an der Backbone-Planung des Landkreises teil. Hier werden Glasfaserkabel im Landkreis bis an die Dorfeingänge gelegt, um später die Haushalte mit einer schnellen Leitungsgeschwindigkeit ausstatten zu können. Wer die Kabel dann an die einzelnen Haushalte verlegt und wer die Kosten hierfür trägt, ist noch offen.

GRätin Dr. Klees-Wambach folgert daraus, dass die betroffenen Haushalte „Am Gaishof“ selbst eine Finanzierung hierfür übernehmen müssten.

GRätin Jenne schlägt als Lösungsansatz vor, über das neue Baugebiet Wangen einen schnelleren Anschluss zu bekommen und hier mit der Telekom nachzuverhandeln.

- GRätin Jenne bittet um Auskunft zu den Arbeiten an der Schönberghalle. Es ist nicht üblich, dass es über eine so große Maßnahme keine Informationen gebe. BM Mosbach erklärt, dass es Anfang März eine Besprechung gegeben habe, hier sei die Aussage des Bauleiters gewesen, dass die Arbeiten jetzt konsequent durchgezogen werden sollten. Von der Schule sind keine Anfragen diesbezüglich an die Gemeinde gelangt.
- GRat Zimmermann fragt ob der Gemeindevollzugsbeamte schon tätig sei und ob es Rückmeldungen der Anwohner des Reutewegs gebe. HI Moll gibt bekannt, dass bereits die ersten Verwarzetteln verteilt worden sind und daraufhin schon entsprechender geparkt werde. In den nächsten Tagen erhält die Gemeindevollzugsbeamtin ihr Wappen, womit sie dann befugt ist, wirksame Verwarntafeln zu verteilen.
- GRat Schmitt ist dafür, dass eine verkehrsrechtliche Anordnung beantragt werden sollte, damit vor „Uwes Weckleladen“ rechtens geparkt werden könne. BM Mosbach erklärt zur Verkehrssituation im Reuteweg, dass es positive Rückmeldungen gebe und durch die Geschwindigkeitsmesstafel hier eine Verkehrszählung durchgeführt werde. Wenn es genügend Fahrzeuge sind, kommt es zur Verkehrsschau.

Protokoll: Alexandra Bloch



Jetzt mit badenova Ökostrom und Erdgas sparen – Einladung zu persönlichen Beratungsterminen

Nutzen Sie die kostenlose Ökostrom- und Erdgasberatung unseres Partners badenova und lassen Sie sich Ihren individuellen Preisvorteil berechnen.

Wo: Gemeinschaftsraum Rathaus Ebringen

Wann: **Dienstag, den 02. Mai 2017 von 17 - 18 Uhr**

Bitte bringen Sie zur Beratung Ihre aktuelle Verbrauchsabrechnung mit. **Unser Berater Falk Fritsche freut sich auf Sie.**



05.04.17

Emilia Marie

Eltern: Lucia und Daniel Lisson, Kapellenstr. 13



08.04.2017 Karl Jenne, Dürrenbergstr. 9

**FUNDSACHEN & ZU VERSCHENKEN**

Bei der Berghäuser Kapelle wurde **ein Band mit 2 Schlüssel** gefunden.

**SCHULEN****Jugendmusikschule**

**Mitgliederversammlung
am Freitag, 28. April 2017 um 10:00 Uhr
in Pfaffenweiler, Foyer der Batzenberghalle**

Herzliche Einladung zur Mitgliederversammlung der Jugendmusikschule mit folgender

Tagesordnung:

1. Bericht der Schulleitung
2. Vorlage der Jahresrechnung 2016
3. Kassenprüfungsbericht
4. Bestellung der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsführung
6. Neuwahlen Gesamtvorstand
7. Beschlussfassung über den Haushalt 2017
8. Erhöhung Gemeindegzuschuss
9. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

M. Benitz

1. Vorsitzender

**KINDERGÄRTEN****Anmeldetermine**

Alle **Kinder, die zwischen dem 01.10.2017 und dem 30.09.2018 das dritte Lebensjahr vollenden**, und die Kindertageseinrichtung Don Bosco in Ebringen besuchen sollen, können zu folgenden Terminen im Kindergarten angemeldet werden:

Montag, den 24.04.2017 von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag, den 27.04.2017 von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch, den 03.05.2017 von 14.30 bis 15.30 Uhr

Mit freundlichen Grüßen

Das Kita-Team der Kindertagesstätte Don Bosco

**KIRCHEN****Seelsorgeeinheit Batzenberg-Obere Möhlin**

Gemeinde St. Gallus, Ebringen
Pfarrbüro St. Gallus, Schönbergstr. 73, 79285 Ebringen
Tel: 07664 / 7036 Fax: 8440

Öffnungszeiten

Montag, 14:00 – 17:00 Uhr

Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr

Freitag, 14:00 – 16:00 Uhr

Homepage der SE: www.kath-bom.de

Pfarrer: Alois Schuler, Tel.: 8171

E-Mail: alois.schuler@kath-bom.de

Pastoralreferentin: Corinna König, Tel.: 611 2155

corinna.koenig@kath-bom.de

Sekretärin: Ulrike Schneckenburger, Tel.: 7036,

ulrike.schneckenburger@kath-bom.de

Pfarrbrief per mail: www.kath-bom.de/pfarrbriefabo

Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit**Samstag, 22.04.**

17:00 Uhr Abendgebet der Erstkommunikanten

18:30 Uhr Wort-Gottes-Feier in Pfaffenweiler

Sonntag, 23.04.

09:00 Uhr Hl. Messe in Schallstadt

10:00 Uhr Hl. Messe *mit feierlicher Erstkommunion*

Montag, 24.04.

10:00 Uhr Dankmesse mit den Erstkommunikanten

Dienstag, 25.04.

18:25 Uhr Rosenkranz

19:00 Uhr Hl. Messe

Donnerstag, 27.04.

18:25 Uhr Rosenkranz

19:00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 29.04.

17:00 Uhr Abendgebet der Erstkommunikanten in Pfaffenweiler

Sonntag, 30.04.

09:00 Uhr Wort-Gottes-Feier in Schallstadt

10:00 Uhr Hl. Messe *mit feierlicher Erstkommunion* in Pfaffenweiler

Ausführlichere Informationen zu weiteren Gottesdiensten und allen Veranstaltungen der SE finden Sie auf der Homepage oder im Pfarrbrief.

Erstkommunikanten von Ebringen**Erstkommunion in Ebringen am 23. April 2017**

	Familiennamen	Kind	Adresse
1.	Bartholomé	Linus	Schönbergstr. 1
2.	Bäuerle Asensio	Claudia	Im Birkental 6
3.	Bühler	Tamina	Schönbergstr. 13b
4.	Günther	Linda	Hiflänzleweg 2
5.	Joos	Fabian	Brunnenstr. 7
6.	Liebetau	Lilly-June	Schönbergstr. 49a
7.	Sutter	Alexander	Schönbergstr. 40
8.	Seidl	Tyresa	Falkensteinstr. 8
9.	Widmann	Hannah	Schönbergstr. 18a

Evangelische Kirchengemeinde Wolfenweiler

Kirchstr. 10, 79227 Schallstadt
 Öffnungszeiten des Pfarrbüros:
 dienstags - donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr und
 freitags von 14.00 - 17.00 Uhr,
 Telefon 07664 / 6519, E-Mail: wolfenweiler@kbz.ekiba.de

Gottesdienste:

Sonntag, 23.04.17 Quasimodogeniti
10:00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Moto-poh)

Sonntag, 30.04.17 Miserikordias Domini
 10:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe der Kinder Milan Cicka,
 Leni Reisberg, Maurice Sachse, Moritz Schultz,
 Simon Wießler. Mit Kindergottesdienst.

Kirche mit Kindern: Kindergottesdienst während des Gottesdienstes
 am 30.04.

Einladung zum Info- und Anmeldeabend zur Konfirmation 2018 am Mittwoch, 26. April 2017 um 19 Uhr im Evang. Gemeindehaus.

Alle, die im kommenden Schuljahr 2017/18 die 9. oder 8. Klasse besuchen, können zur Konfirmation 2018 angemeldet werden. Das besondere Angebot für diesen Konfirmandenjahrgang liegt darin, dass der Beginn der Konfirmandenzeit in der **Teilnahme an einem großen Konfi-Camp** liegt, bei dem 5 Gemeinden mitmachen. Dieses Camp wird im Evang. Jugenddorf Neckarzimmern im Odenwald sein und vom 1. bis 9. September 2017 dauern. Ca. 120 Konfirmandinnen und Konfirmanden werden dort in einer ganz besonderen und jugendgemäßen Weise ihren „Konfirmandenunterricht“ mit Workshops, Events, Unterrichtseinheiten, Outdoor-Abenteuer, Gottesdiensten und Andachten erleben. In der Schulzeit danach gibt es weitere Angebote, Unterricht und Treffs – aber zeitlich weniger oder kürzer als bislang. Für die Anmeldung ist es gut, wenn Sie das Familienstammbuch bzw. die Geburtsurkunde und die Taufurkunde bzw. den Tauftermin dabei haben.

Lust auf Singen?

Pop – Oratorium sucht Sängerinnen und Sänger
 Zum Ende des Lutherjahres wird das aufwendige Musical von lokalen Chören u.a. dem Rejoice Chor aufgeführt. Komponiert wurde es von Dieter Falk, der auch Produzent der deutschen Rockgruppe Pur ist. Wie deren Lieder ist es ein sehr lebendig komponiertes Musical mit abwechslungsreichen Songs. Wer Lust am Singen hat, kann gerne dazukommen. Probebeginn ist am Donnerstag, 27. April um 20 Uhr im Evang. Gemeindehaus Wolfenweiler.
 Die Proben sind donnerstags 20-21.45 Uhr (außer in den Schulferien)
 Samstag, 29. Juli von 14 – 18 Uhr Müllheim
 Samstag, 16. September von 14 – 17 Uhr Schallstadt
 Samstag, 21. Oktober von 14 – 17 Uhr Schallstadt
 Aufführungstermine sind: Samstag 28. Oktober in Müllheim und
 Dienstag 31. Oktober Ihringen

Konfirmanden-Tag

ist am Samstag, 29.04.17 von 9:30 -15:30 Uhr im Evang. Gemeindehaus.

Freundliche Grüße,
 Christine Heimbürger, Pfarrerin



„LiA Leben im Alter in Ebringen e.V.“

lädt alle Mitglieder und Freunde des Vereins zu unserer Mitgliederversammlung am

Mittwoch, den 26.4.2017 um 19:00 Uhr
im oberen Foyer der Schönberghalle

Liebe Mitglieder und Freunde von LiA,
 ich bitte um Beachtung und freue mich auf viele Besucher.
 Mit freundlichen Grüßen
 LiA Leben im Alter in Ebringen e.V.
 Dr. Bernd Hausser

Herzliche Einladung zum Seniorencafé

am Dienstag, den 25. April 2017
ab 15 Uhr

in der Schönberghalle
(oberes Foyer, barrierefreier Zugang über den Aufzug)

Liebe Ebringer Seniorinnen und Senioren,

auch wenn der Frühling gerade eine kleine Pause einlegt, werden die Tage nun länger und unser Seniorencafé beginnt **ab April** erst **um 15 Uhr**.

Ein feines Kuchenbuffet wartet natürlich wieder auf Sie und das bewährte Team freut sich auf zahlreiche BesucherInnen und viele nette Unterhaltungen.

Auch Kuchenspenden werden immer gerne entgegen genommen und sollten bitte bis Samstag am Nachmittag bei Inge Psille angemeldet werden, damit wir besser planen können.

Wer abgeholt werden möchte, bitte bis Montag 12:00 Uhr bei Doris Kuhn auf den Anrufbeantworter sprechen.

Das LIA-Team

Inge Psille, Tel.: 6998, Handy 0157-74190806
 Doris Kuhn, Tel.: 61622



Seniorenwerk St. Gallus

Am 10. Mai fahren wir nach Bonndorf. Dort liegt alles dicht beieinander: Café 'Gehri, Schloss, Rathaus, Rathausbrunnen, Stadtmühle, Kirche und die zweitälteste Sparkasse Deutschlands. Besuchen Sie deren Gründer Fürst-Abt Martin II. . Fahrt, Eintritte, Führungen u.a.m. € 24,50, da Arbeit ehrenamtlich
 Abfahrt Ebringen um 12:00 Uhr per Komf.- Rast –Reisebus.
 Rechtzeitige Anmeldung erbeten bei Frau Haase, Tel.: 7182 oder per Email: Juergen-Budde@t-online.de

Der Helferkreis für Flüchtlinge in Ebringen



lädt herzlich ein zum **Treffen am 25. April um 19 Uhr im oberen Foyer der Schönberghalle**. Wenn Sie unsere Arbeit interessiert, wenn Sie aber an unseren Treffen nicht teilnehmen können, freuen wir uns immer über jede Mitteilung und jeden Vorschlag zu unseren Aktivitäten telefonisch oder per Mail. Weitere Informationen erhalten Sie von Monika Güsewell, Tel. 0761 / 707 47 85.



FSV Ebringen

D-Jugend zurück an die Tabellenspitze

Am Samstag siegte unsere D-Jugend gegen den FC Neuenburg mit einem hart aber fair erkämpften 2:0

Nach Ostern steht uns am 23.04. mit dem JFV Dreisamtal ein weiterer ernst zu nehmender Gegner gegenüber, bevor es dann am 02.05. zum Spitzenspiel um Platz 1 gegen den SV Opfingen geht.

Ergebnisse

SG Ebringen E2	/ FC Bad Krozingen E2	0:5
SV Hochdorf E1	/ SG Ebringen E1	1:4
FC Neuenburg D3	/ FSV Ebringen D	0:2
SV Breisach C2	/ SG Au-Wittnau-Ebringen C2	1:3
SG Au-Wittnau-Ebr. C1	/ SG Bad Krozingen C1	8:1
SF Eintracht FR A2	/ SG Au-Wittnau-Ebringen A2	3:2
FC Freiburg A	/ SG Au-Wittnau-Ebringen A1	2:0
SV Weilertal 1	/ FSV Ebringen 1	4:2
SV Weilertal 2	/ FSV Ebringen 2	2:0

Nächste Spiele

Samstag, 22.04.2017

12:30 Uhr	FC Bötzingen E1	/ SG Ebringen E1
15:00 Uhr	SG Staufen C	/ SG Au-Wittnau-Ebringen C1

Dienstag, 25.04.2017

18:00 Uhr	SG Merdingen E1	/ SG Ebringen E1
-----------	-----------------	------------------

Mittwoch, 26.04.2017

18:30 Uhr	FC Freiburg-St. Georgen 2	/ FSV Ebringen 1
-----------	---------------------------	------------------

Freitag, 28.04.2017

18:00 Uhr	Alem. Müllhiem C	/ SG Au-Wittnau-Ebringen C1
-----------	------------------	-----------------------------



Einladung zur Jahreshauptversammlung 2017 des RSV Ebringen

Der RSV Ebringen lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung 2017 am

**Freitag den 05.05.2017 um 19:00 Uhr
in die Schönberghalle Ebringen (Gesangsvereinraum)**

ein.

Tagesordnung 2017

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Totenehrung
3. Tätigkeitsbericht
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Gesamtvorstandes
7. Ehrungen
8. Anträge
9. Verschiedenes

Anträge bitte bis zum 29.04.2017 an info@rsv-ebringen.de oder telefonisch an 0172/6576849.

Herzliche Grüße

Jörg Leuchtner
(1. Vorsitzender)

Schachclub Ebringen e.V.

Erste geht ins Fotofinish – Zweite stellt den Sekt kalt.

Vor dem letzten Spieltag liegt ein Lächeln auf den Gesichtern der Ebringer Schachcracks. Denn die zweite Mannschaft steht in der Bezirksklasse Freiburg bereits als Aufsteiger fest und darf sich in der kommenden Saison mit Gegnern aus der Bereichsklasse messen.

Singen – Ebringen 0,5 : 7,5

Richtung Bodensee ging es für die Erste am vorletzten Spieltag. Mit der klaren Vorgabe beim Tabellenschlusslicht aus Singen zu punkten. Die Singener wehrten sich tapfer und warfen alles in die Waagschale, um mit den Ebringern mithalten, doch letztlich war der Spielstärkeunterschied zu groß. So wurde Ebringen seiner Favoritenstellung gerecht und fuhr an sieben Brettern überzeugende Siege ein.

Ebringer Farben hochgehalten im Badischen Mannschaftspokal.

Die Qualifikation für den Badischen Mannschaftspokal war bereits eine kleine Sensation: Man konnte sich gegen das Oberligateam aus Dreisamtal den dritten Platz im Bezirkspokal sichern und damit die Qualifikation für die Badische Ebene des Wettbewerbs. Hier traf man in der ersten Runde auf den Landesligisten Offenburg. Trotz unserer Niederlage hier bleibt die Erkenntnis, dass Ebringen im Mannschaftspokal als gefürchteter Favoritenschreck gilt. Gerade deshalb lässt sich auf dem Erreichten aufbauen.

Musikverein Ebringen e.V.

Der Musikverein sagt danke!

Herzlichen Dank all unseren treuen Fans, die uns am 1. April zu unserem Doppelkonzert mit der Bergmannskapelle Buggingen im Kurhaus in Bad Krozingen begleitet haben. Es war schön bei diesem besonderen Konzert, so viele bekannte Gesichter im Publikum zu sehen. Danke!

Eurer Musikverein Ebringen

Einladung zur Generalversammlung

Liebe Mitglieder,
der Musikverein Ebringen hält am Dienstag, den 9. Mai 2017 um 20 Uhr seine Generalversammlung im Gasthaus Stube für das Geschäftsjahr 2016 ab. Hierzu laden wir alle Mitglieder herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Berichte aus der Vorstandsschaff
 - Tätigkeitsbericht Musik und Verwaltung
 - Tätigkeitsbericht Jugend
 - Bericht des Rechners
4. Entlastung des Kassenprüfers und Entlastung des Gesamtvorstandes
5. Vorstellung der Satzungsänderung (aufgrund der neuen Aufgabenverteilung in der Vorstandsschaff)
6. Annahme der Satzung, Wahl der Vorstandsmitglieder
7. Ehrungen
8. Wünsche und Anträge
9. Verschiedenes

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 5. Mai 2017 bei Martin Beutenmüller, Wetzeltgasse 5, 79285 Ebringen, eingereicht werden.

Der Vorstand

Männergesangsverein 1847 Ebringen e.V.

Hiermit möchten wir nochmals auf die Jahreshauptversammlung des Männergesangsvereins 1847 Ebringen e.V. am heutigen Freitag, den 21. April 2017 um 20:00 Uhr im Proberaum des MGV im Oberen Foyer in der Schönberghalle in Ebringen hinweisen.

Wir laden alle Ehrenmitglieder und Mitglieder zu dieser Jahreshauptversammlung recht herzlich ein.

Der Vorstand

Ende des redaktionellen Teils